

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birenbach am 16.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Ausübung ihres Amtes einen jährlichen Grundbetrag als Aufwandsentschädigung. Dieser beträgt :
 1. für den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters 250.- €
 2. für den zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters 100.- €
- (2) für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters wird neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung nach § 1 gewährt.
- (3) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird jährlich im Januar des lfd. Kalenderjahres ausbezahlt.
- (4) Gemeinderäte erhalten für den Einsatz privater EDV-Geräte einschließlich der Informationsgewinnung aus dem Internet und der Möglichkeit des E-Mail-Verkehrs eine Aufwandsentschädigung von monatlich 15.- €. Diese Entschädigung wird zusammen mit der Entschädigung nach § 1 ausbezahlt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 3 außer Kraft.

Birenbach, den 16.12.2013

Ansorge
Bürgermeister

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Birenbach geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Birenbach, den 16.12.2013

Ansorge
Bürgermeister